

Stellung fehlt es zum Beispiel bei der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen gemäß § 201 StGB« Hier werden in der Praxis häufig Fehler begangen, weil man keine sorgfältige Überprüfung der Zielstellungen vornimmt« Es sei daher nachdrücklich auf den Artikel von Hermann "Zur Abgrenzung des

unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeuges von Diebstahl" ^{~ - j y} so-

^{fi} I ■ wie auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 11. April [1963^{2^} hingewiesen. Diese Darlegungen beziehen sich zwar ^{Xp} auf die bisherige Regelung, werden aber auch für das neue Strafgesetzbuch volle Gültigkeit haben. Die Sache darf also nicht nur "leihweise" weggenommen worden sein.

Auch bei der zweiten und dritten Alternative der §§ 158, 177 StGB - der rechtswidrigen Zueignung von im sozialistischen bzw. « persönlichen oder privaten Eigentum stehenden Sachen - muß sich der Vorsatz darauf erstrecken, daß der Täter sich ihm nicht gehörende Sachen aneignet. Er muß also wissen, daß diese Sachen nicht sein Eigentum sind. ^

Mit dieser Neuregelung entfallen alle bisherigen Sonderregelungen wie z.B. die Bestimmungen über den Forst- und Felddiebstahl, den Jagdfrevel, die Verletzung des Fischereirechts, § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23.6.1926, 28.6.1929 u.a.

Gemäß § 1 des Jagdgesetzes sind alle jagdbaren Tiere Eigentum des Volkes, so daß in einer widerrechtlichen Aneignung von Wild die vorliegenden Bestimmungen Anwendung finden.

^{TT} lermann, HJ 1964, S. 374

2) OG-Urteil, NJ 1964, S. 379

3) Vgl. dazu Urteil des OG vom 17.10.1961, NJ 1962, S. 161